

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

5. Sitzung 26.06.1868

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

der

### 3. Versammlung des XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Fünfte Sitzung.

Oldenburg, den 26. Juni 1868. Morgens 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Ausschußbericht zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für Birkenfeld, betr. das Halten von Zuchtvieh.
  - 2) Ausschußbericht, betr. Gesetzentwurf, betr. einige Aenderungen der Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck.
  - 3) Desgl., betr. Gesetzentwurf, betr. Abänderung des Gesetzes vom 3. April 1855, betr. Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg.
  - 4) Desgl., betr. Regulirung der Grenze auf der Unterdieser.
  - 5) Desgl., betr. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 9. Juni d. J. über die Verminderung der Verwaltungskosten bei den Aemtern.

**Vorsitzender:** Präsident Lenz.

Am Ministertisch: Regierungskommissar Jansen, später der Minister von Berg.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde vom Schriftführer Tansen vorgelesen und von der Versammlung genehmigt.

**Eingänge:**

- 1) Schreiben der Staatsregierung, betr. Vorlegung eines Gesetzentwurfes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Einführung von Jagdkarten;  
geht auf Vorschlag des Vorsitzenden, da kein Widerspruch erhoben wird, an den Steuerausschuß.
- 2) Beschwerde des J. Casar zu Varel wegen verweigerter Rechtspflege, sowie wegen Schmälerung staatsbürgerlicher Rechte;  
geht auf Antrag des Vorsitzenden, da kein Widerspruch erfolgt, an den Justizauschuß.

**Tagesordnung:**

1. Ausschußbericht zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfes für Birkenfeld, betr. das Halten von Zuchtvieh.

Anträge lagen nicht vor. Der Entwurf, wie er zur zweiten Lesung zusammengestellt vorlag, wurde angenommen.

2. Ausschußbericht, betr. Gesetzentwurf, betr. einige Aenderungen der Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck.

Die Anträge des Ausschusses:

Antrag 1.

dem Gesetzentwurf folgende Bestimmung voranzusetzen:

„An die Stelle des §. 1. des Art. 216. tritt der nachfolgende §. 1.

„Alle Geschäfte des Magistrats werden kollegialisch behandelt, vorbehältlich der in den Artikeln 218 und 219 festgesetzten Ausnahmen.“

Antrag 2.

unveränderte Annahme der Ziffer 1 des Gesetzentwurfes.

Antrag 3.

unveränderte Annahme der Ziffer 2 des Gesetzentwurfes,

Antrag 4.

unveränderte Annahme der Ziffer 3 des Gesetzentwurfes,

wurden ohne Debatte angenommen.

3. Ausschußbericht, betr. Gesetzentwurf, betr. Abänderung des Gesetzes vom 3. April 1855, betr. Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg.



Der Vorsitzende eröffnete die Debatte über die Ausschußanträge 1—4 folgenden Inhalts:

Antrag 1.

Art. 24 § 1. Abs. 2. des Schulgesetzes erhält folgenden Zusatz: sie (die Nebenlehrer) zerfallen in Nebenlehrer erster und zweiter Klasse.

Antrag 2.

An die Stelle des Art. 37. §. 1. Z. 2. tritt folgende Bestimmung:

2. für die Nebenlehrer

A. für die Nebenlehrer erster Klasse auf 200 Thlr., in den Städten und den zur Marsch zu rechnenden Schulachten sowie in den von dem Oberschulcollegium zu bestimmenden größeren Ortschaften und der Marsch benachbarten Schulachten auf 250 Thlr.

B. für die Nebenlehrer zweiter Klasse,

a. wenn dieselben definitiv angestellt sind, auf 125 Thlr.

b. wenn dieselben nur provisorisch angestellt sind, auf 115 Thlr.

Antrag 3.

Im Art. 37 §. 2. hinter den Worten „für die Nebenlehrer“ wird eingeschaltet: „zweiter Klasse.“

Antrag 4.

Art. 26 des Schulgesetzes erhält folgenden Zusatz:

§. 3.

Nach Anhörung des betreffenden Schulvorstandes und Schulachtauschusses bestimmt das Oberschulcollegium nach seinem Ermessen, welche Nebenlehrerstelle zu einer Nebenlehrerstelle zweiter Klasse erhoben werden soll.

Reg.-Kommissär **Jansen**: Die Staatsregierung will durch einen Zusatz zum Art. 24. Gelegenheit geben, an mehrklassigen Schulen Nebenlehrerstellen in Hauptlehrerstellen zu verwandeln. Sie hofft damit einem doppelten Bedürfnis abzuheben. — In Lehrerkreisen wird besonders darüber geklagt, daß die jüngern Lehrer zu lange in unselbstständigen Stellungen bleiben, daß oft 8—10 Jahre vergehen, ehe sie als Hauptlehrer angestellt werden und daß sie mithin erst verhältnismäßig spät dahin gelangen, einen Hausstand gründen zu können. Die Staatsregierung hat in Uebereinstimmung mit den Oberschulbehörden die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß diese Beschwerden nicht ganz unbegründet sind, und glaubt einen geeigneten Weg zur Abhilfe in der Vorlage zum Art. 24 gefunden zu haben. —

Es läßt sich auf diesem Wege doppeltes erreichen; erstens wird die unverhältnismäßig große Zahl der Nebenlehrer vermindert und das Avancement im Allgemeinen verbessert; zweitens wird eine größere Zahl von Stellen geschaffen, auf denen die Lehrer heirathen können und eine Familie unterhalten.

Auch der Ausschuß erkennt an, daß ein Bedürfnis vor-

**Berichte.** XV. Landtag. 3. Versamml.

liegt, dem abgeholfen werden muß. Seine Vorschläge bewegen sich in derselben Richtung, wie die Vorlage, ohne daß sie so weit, wie diese, gingen. Der Ausschuß schlägt nämlich lediglich eine bessere Dotirung einer Reihe von Nebenlehrerstellen vor, indem er die Nebenlehrer in 2 Classen getheilt haben will. — Die Staatsregierung erkennt an, daß auch dies eine Verbesserung sein würde. Das Bedürfnis würde aber dadurch nicht in dem Umfange beseitigt werden, in welchem es besteht. Wenn auch die Annahme der Ausschußanträge eine Besserung herbeiführen würde, die wesentlichsten Uebelstände würden doch bleiben. Die Lehrer würden ebenso lange, wie bisher, in Unselbstständigkeit beharren. Man hat die Nebenlehrerstellen, mit denen freie Wohnung und Garten nicht verbunden sein soll, so in Aussicht genommen, daß sie nur für ledige Lehrer passen; eine Vermehrung der Stellen, auf die eine Familie gegründet werden kann, würde also nicht eintreten. —

Der Ausschuß hat das Bedenken gehabt: eine solche zweite Hauptlehrerstelle, wie sie die Vorlage will, könne aus verschiedenen Ursachen, Abnahme der Zahl der Schüler, Abnahme der Steuerkraft u. s. w., wieder eingezogen werden müssen, dann würde die Schulacht die Lehrertwohnung umsonst hergerichtet haben und nicht verwerten können, somit Einbuße erleiden. Es kann allerdings geschehen, daß eine solche Stelle wieder eingezogen wird. Es ist aber nach dem Schulgesetz zulässig: statt Wohnung und Garten in Natur, dem Lehrer eine Geldentschädigung zu geben. Dann kann der gefürchtete Schaden nicht eintreten. —

Ein ferneres Bedenken ist laut geworden: es könnte zwischen zwei Hauptlehrern an einer Schule leicht eine vererbliche Rivalität entstehen. Eine solche kann sich aber auch bei unseren jetzigen Einrichtungen zeigen, man denke sich nur einen älteren vielleicht etwas verknöcherten Hauptlehrer neben einem jungen strebsamen Nebenlehrer. Ebenso wird es an Reibungen nicht fehlen, wenn zwei Hauptlehrer nebeneinander gestellt werden können. Eigentliche Kompetenzdifferenzen können aber zwischen Beiden nicht entstehen, da die Oberleitung gesetzlich nur Einem von Beiden zukommen soll. Das Bedenken ist nach dem Gesagten hinfällig. —

In erster Reihe empfiehlt die Staatsregierung Annahme ihrer Vorlage. Es ist noch zu erinnern an die mehrfachen Aufforderungen, die der Landtag an die Regierung gerichtet hat, die Lage der Lehrer zu bessern. — Ueberspannten Forderungen wird die Staatsregierung nicht das Wort reden, doch wirklich vorhandenen Bedürfnissen muß, wo sie hervortreten, abgeholfen werden.

Abg. **Bartel**: Ich bin mit dem Ausschuß der Meinung, daß es nicht thunlich ist, zwei Hauptlehrerstellen an einer mehrklassigen Schule einzurichten, und zwar hauptsächlich wegen der mit der Herstellung einer Dienstwohnung u. s. w. verbundenen großen Kosten. —

Ich bin ebenfalls darin mit dem Ausschusse einverstanden, daß die Stellung der Nebenlehrer verbessert werden muß,

indem diese Lehrer wirklich zu lange auf Hauptlehrerstellen warten müssen. Dagegen bin ich nicht einverstanden mit der Art und Weise, in welcher der Ausschuß diese Verbesserung einführen will. Der Ausschuß hat Ihnen vorgeschlagen, eine Classificirung in Nebenlehrer erster und zweiter Classe eintreten zu lassen und für die erste Classe eine Dienstannahme zu 200 Thlr. bezw. 250 Thlr. zu bestimmen. Ich bin gegen diese Unterscheidung. Es liegt gar kein Bedürfnis nach solcher Unterscheidung vor; es kommt nur darauf an, die Stellen zu verbessern und da genügt die Eintheilung in definitiv und provisorisch Angestellte vollkommen. Eine bessere Stellung der Nebenlehrer ist auch sonst zu erreichen. Es würde in der Regel unfruchtbar sein, mit einer Schulacht darüber zu unterhandeln, ob sie einen Nebenlehrer erster oder zweiter Classe will, die Schulacht wird sich gewöhnlich gegen die Einrichtung einer Stelle erster Klasse sträuben, und die billigen Nebenlehrer zweiter Classe vorziehen. — Die Gehaltsätze für die erste Classe der Nebenlehrer anbelangend, so sind dieselben zu hoch, namentlich im Vergleich zu den Gehältern der Hauptlehrer. Letztere haben neben Haus und Garten im Maximum von 150, 170, 200 Thlr., in der Marsch und in den Städten u. s. w. noch 30—50 Thlr. mehr, so daß sich das äußerste Maximum auf 250 Thlr. beläuft. Man nehme dagegen, daß nach dem Ausschufsantrage die Nebenlehrer erster Klasse, allerdings ohne Haus und Garten, auf den festen Satz von 250 Thlr. normirt werden sollen. Das ist doch gewiß kein richtiges Verhältniß. Die Sache hat aber noch ein anderes Bedenken. Nebenlehrer mit 250 Thlr. Gehalt können nicht wohl auf andere Stellen versetzt werden. Das Schulgesetz gestattet eine Versetzung der Lehrer wider deren Willen nur mit Belassung des bisherigen Einkommens. Es gibt aber eine Reihe von Stellen, welche schlechter dotirt sind, ja im Bezirke des katholischen Oberschulcollegiums gibt es keine 30 Stellen, welche einschließlich der Ortszulage eine Dienstannahme über 200—250 Thlr. gewähren. — Es läßt sich indeß eine Besserung schaffen, wenn man im Art. 37 des Schulgesetzes höhere Gehaltsätze für die Nebenlehrer aufstellt und einen Spielraum, wie für die Besoldung der Hauptlehrer gibt. Die Ortszulagen kommen dann noch hinzu. Im Bezirk des katholischen Oberschulcollegiums werden kaum Stellen sein, welche nach Lage der Verhältnisse auf 250 Thlr. gebracht werden können. Eine umfassendere Verbesserung, wie sie der Ausschuf will, ist auf diesem Wege nicht möglich; sie wird aber möglich, wenn das Gesetz gestattet, nach Lage der Sache die Dienstannahme der Nebenlehrer unter 250 Thlr. zu fixiren. Ich ersuche Sie deshalb, die Anträge der Staatsregierung und des Ausschusses abzulehnen und folgenden Antrag anzunehmen:

Der Landtag beschließe:

statt den von Großh. Staatsregierung zu Art. 24 und 26 des Schulgesetzes und den in den Ausschufsanträgen 1, 2, 3, und 4 vorgeschlagenen Gesetzesänderungen

an die Stelle des Art. 37. §. 1. Z. 2 a. des Schulgesetzes tritt folgende Bestimmung:

a. wenn dieselben definitiv angestellt sind, auf nicht weniger als 125 Thlr. und nicht mehr als 200 Thlr.

Der Antrag fand Unterstützung und ging mit zur Verhandlung.

Abg. **Selmann**: Es kommt darauf an, die Nebenlehrer an mehrklassigen Schulen besser zu stellen.

Indessen würde der Antrag des Abg. Bartel dem, was der Ausschuf im Grunde will, wol entsprechen. Die Annahme des Ausschufsantrages könnte leicht dahin führen, daß nur sehr wenige Nebenlehrerstellen verbessert werden können, indem ihm zufolge die Nebenlehrerstellen erster Classe auf die hohen Summen von 200—250 Thlr. gebracht werden sollen. Ist dies auch zuweilen durchführbar, so werden doch häufig die Gemeinden mit einem Schein von Recht behaupten können, daß dies zu drückend für sie sei. 195—225 Thlr. wären sie vielleicht im Stande zu leisten. Wenn aber nur die hohen Sätze des Ausschufsantrages vorliegen, wird das Oberschulcollegium nicht in der Lage sein, geringere Aufbesserungen durchzusetzen. Wird der Antrag des Abg. Bartel angenommen, so hat man es ganz in der Hand, einen Gehalt zwischen Maximum und Minimum zu gewähren. Durch den Bartel'schen Antrag ist die Möglichkeit geboten, mehr und allgemeiner zu helfen, als durch den Ausschufsantrag. Um eben möglichst viel Hülfe zu schaffen, werde ich für den Antrag des Abg. Bartel stimmen.

Abg. **Niebour**: In den Motiven bin ich mit der Staatsregierung einverstanden. Jedoch würde die Verbesserung zu Wenigen zu Gute kommen, wenn die Nebenlehrer, denen man helfen will, gleich Hauptlehrer werden sollen, darum hat der Ausschuf seinen abweichenden Antrag gestellt. —

Gegen den Abg. Bartel ist zu bemerken, daß nicht die Klage dahin geht: die Nebenlehrer wären überhaupt zu schlecht gestellt, sondern dahin, daß zu Wenige in der Lage sind, eine Familie zu gründen. In die Lage will sie der Ausschuf durch die 200—250 Thlr. gesetzt wissen. Da es bedenklich schien, ihnen auch Wohnung und Garten zuzugestehen, ist die Geldsumme so hoch gegriffen worden.

Abg. **von Schrenck**: Für die Lehrer, namentlich die Hauptlehrer, soll nach den Motiven, ehe man weitere Schritte versuchte, allgemein das gesetzlich zulässige Maximum des Gehalts eingeführt werden. Mit Rücksicht darauf, daß künftig generell die Hauptlehrerstellen auf das Maximum gebracht werden sollen, ist vom Ausschuf der Gehalt der Nebenlehrer erster Classe fixirt worden. Sie sind vom Hauptlehrer sonst nur unterschieden, sofern ihnen Wohnung und Garten fehlt.

Höher konnte man die Schulachten nicht belasten. Nach den Verhältnissen, besonders des Münsterlandes, ist dies das Äußerste, für das ich wenigstens mich noch entscheiden konnte. Vielleicht, glaube ich, sind dort gar keine Nebenlehrerstellen



erster Classe einzurichten, doch wird dieß das Oberschulcollegium wohl ermeßen.

Abg. **Selkman II.**: Was der Herr Vorredner eben aussprach, spricht für den Antrag des Abg. Bartel. Die Mittel der Schulachten im südlichen Theil des Herzogthums sind so gering, daß gewiß nur in wenigen solche Stellen, wie der Ausschuß sie will, eingerichtet werden können. Ich fürchte, daß bei Annahme des Ausschußantrages im Münsterland und sonst auf der Geest kaum eine Verbesserung zu Stande kommen wird. Wohl ist eine solche denkbar, wenn der Bartel'sche Antrag durchgeht; da, wo man die hohen Sätze des Ausschußantrages nicht geben kann, wird dann doch einige Verbesserung mit 195 — 225 Thlr. zu schaffen sein; so wird man auch im Münsterland und auf der alt-oldenburgischen Geest Abhülfe schaffen können.

Abg. **Rüder**: Der Antrag des Abg. Bartel strebt etwas an, was gar nicht das Ziel der Regierungsvorlage ist. Es handelt sich gar nicht darum, generell für die Nebenlehrer durch Gehaltsverbesserung zu sorgen, sondern den älteren derselben durch angemessene Zulagen das Heirathen zu ermöglichen. Erreicht kann dieß werden sowohl durch das von der Staatsregierung, als durch das vom Ausschuß Beantragte. Nach dem Ausschußantrage erhalten sie eine reichliche baare Einnahme, dagegen Haus und Garten nicht, vielmehr müssen sie, falls sie heirathen, für diese selbst sorgen. In dieser Begränzung ist ein bescheidener Haushalt möglich. Außerdem vermeidet der Ausschuß die Gefahr, welche in der Vorlage der Staatsregierung liegt, daß 2 Hauptlehrer an derselben Schule wirken.

So gebe ich dem Ausschußantrag den Vorzug, eventuell empfehle ich Annahme des Regierungsantrages, weil auch durch ihn den älteren Nebenlehrern Hülfe gebracht wird.

Abg. **Bartel**: Es ist ganz natürlich, daß auch durch meinen Antrag zunächst die ältesten Nebenlehrer gefördert werden, indem diesen die von mir vorgeschlagenen Gehaltsverbesserungen zuerst zu Gute kommen müssen. Durch den Ausschußantrag ist im Münsterlande höchstens 1 oder 2 Nebenlehrern zu helfen, sonst ist hier sein Nutzen illusorisch.

Abg. **Ahlhorn**: Ich stimme dem Abg. Rüder bei. Zum Unterschied vom Hauptlehrer muß der Nebenlehrer erster Classe für Haus und Garten selbst sorgen. Einen zweiten Hauptlehrer anzustellen wird für die Schulachten meistens nicht möglich sein. Die Sätze des Ausschußantrages entsprechen wenigstens den Verhältnissen der Marsch und der Gegend hier herum, die Verhältnisse der südlicheren Landestheil kenne ich nicht genug. Auch ich bin der Meinung, daß es schlecht gehen wird, wenn 2 Hauptlehrer an einer Schule sind. Ich empfehle Annahme des Ausschußantrages.

Abg. **Riebour**: Ich bin derselben Meinung wie die Abg. Rüder und Ahlhorn, durch den Antrag des Abg. Bartel ist die ganze Sachlage verschoben. Es handelt sich

hier nur darum, Stellen zu schaffen, auf die eine Familie gegründet werden kann.

In zweiter Linie empfehle ich dem Antrage der Staatsregierung zuzustimmen.

Schluß der Debatte.

Abg. **Selkman II.**: Es wird sich empfehlen, in folgender Reihenfolge über die vorliegenden Anträge abzustimmen: Zuerst über den Antrag der Staatsregierung, welcher am Weitesten geht, dann über die Anträge des Ausschusses, welche hiernach am Meisten zubilligen wollen, endlich über den Antrag des Abg. Bartel, für welchen diejenigen stimmen werden, die am Wenigsten geben wollen, während diejenigen, welche für die höchsten Zuschüsse sind, zunächst für den Regierungsantrag, fällt dieser, für die Ausschußanträge, im Nothfall für den Bartel'schen Antrag stimmen werden. Stimmen wir in anderer Reihenfolge ab, so könnte Nichts angenommen werden gegen den eigentlichen Willen der Versammlung. Man könnte sich nicht recht von einem auf den andern Antrag zurückziehen. Ich stelle den betr. Antrag.

Der **Vorsitzende**: Nach der Geschäftsordnung Art. 69. müssen die Verbesserungsanträge vor den Anträgen zur Abstimmung kommen, auf die sie sich beziehen. Der Bartel'sche Antrag steht so als Verbesserungsantrag zu den Ausschußanträgen, diese ebenso zu dem Antrag der Staatsregierung. Hiernach ist die Reihenfolge der Abstimmung zu bestimmen.

Der Antrag des Abg. Selkman II. wird hierauf abgelehnt und die übrigen Anträge in der vom Vorsitzenden erwähnten Reihenfolge zur Abstimmung gebracht.

Der Antrag des Abg. Bartel wurde abgelehnt.

Die Anträge des Ausschusses, 1, 2, 3, 4, wurden angenommen.

Der Abg. Riebour stellt sodann folgenden genügend unterstützten Antrag:

Zu Art. 42 §. 1 des Schulgesetzes wird folgender Zusatz gemacht:

Auf die Nebenlehrer erster Classe findet die Fixirung der Höhe des Dienstehommens, bei welcher der Anspruch auf Alterszulage verloren geht, keine Anwendung.

Motiv: Die Nebenlehrer erster Classe haben keine Dienstwohnung nebst Garten für Familie, stehen also ungünstiger als die Hauptlehrer, obgleich sie nominell dasselbe Gehalt beziehen.

Abg. **Riebour**: Da keine Generaldebatte stattgefunden hat, kann ich hier wenige einleitende Worte sprechen. Ich spreche der Staatsregierung Dank dafür aus, daß sie die Anfangsstellen in Wegfall zu bringen gedenkt. Ich würde ihr ferner danken für die Zusage, daß die Lehrergehälter allgemein auf das gesetzliche Maximum erhöht werden sollen, wenn ich nicht folgendes Bedenken dabei hätte. Wenn nämlich ein Lehrer einen gewissen Gehaltsatz erreicht hat, so kann er keine Alterszulagen mehr bekommen. Die Nebenlehrer werden nach

Annahme des Ausschußantrages 2. diese Höhe des Gehalts erreichen und würden dann nicht mehr Alterszulage erhalten können, obwohl sie nicht, wie die Hauptlehrer, außer dem Gehalt noch Haus und Garten haben. Wollen wir diese Nebenlehrer in die Lage setzen, eine Familie unterhalten zu können, so müssen wir ihnen die Möglichkeit, Alterszulagen zu erhalten, sichern.

Reg.-Kommissär **Jansen**: Ich muß mich im Namen der Staatsregierung gegen diesen Antrag aussprechen. Allerdings ist wahr, daß die Vortheile der Erhöhung auf das Maximum sich wegen Ausfall der Alterszulagen nicht sofort für die Lehrer in ihrem ganzen Umfang herausstellen werden. Die Staatsregierung muß aber dahin streben, das Gebiet der Alterszulagen, soweit sie aus der Staatskasse fließen, möglichst einzuschränken. Das Institut der Alterszulagen ist in seiner jetzigen Einrichtung überhaupt ein anomales. Das Staatsgrundgesetz will, daß die Gemeinden zunächst für die Schulen, als Gemeinbeanstalten, aufkommen und der Staat nur aushelfend eintritt. Nun liegt die Sache nach dem Schulgesetz von 1855 so, daß der Staat trotzdem für die Alterszulagen so eintritt, daß er nicht bloß den Gemeinden aushilft, sondern ganz allgemein damit belastet ist, auch zu Gunsten derjenigen Gemeinden, welche diese Last ganz gut ohne Aushilfe tragen könnten. Diese Alterszulagen sind eine erhebliche Last für die Staatskasse geworden. Für den protestantischen Theil des Herzogthums betragen die Ausgaben dafür nahe an 7600 Thlr., für Münsterland über 4000 Thlr., in Summa gegen 12,000 Thlr. Außerdem sind vom Staat noch Pensionen und Wartegelder zu zahlen im Betrage von für den nördlichen Landestheil 7000 Thlr., für den südlichen 2300 Thlr. Die Ausgaben der Staatskasse sind demnach so bedeutend, daß man sie nicht vermehren darf, sondern, zumal bei der gegenwärtigen Lage unserer finanziellen Verhältnisse, möglichst zu mindern bestrebt sein muß.

Aus diesen Gründen kann von Seiten der Staatsregierung dem vorliegenden Antrag nicht zugestimmt werden.

Abg. **Russell**: Die Schulachten werden noch viel weniger im Stande sein die Alterszulagen aufzubringen, wie der Staat. Zumal die münsterländischen Schulachten sind äußerst belastet, so daß eine Mehrbelastung nicht möglich ist.

Hierauf wurde der Antrag abgelehnt.

Der Abg. **Niebour** stellte ferner folgenden unterstützten Antrag:

Landtag stellt das Ersuchen, Großherzogl. Staatsregierung wolle dem Landtage eine Gesetzesvorlage machen, betr. Abänderung des Art. 42 des Schulgesetzes vom 3. April 1855, in folgendem Sinne:

Der Betrag des Dienst Einkommens, bei welchem der Anspruch auf Alterszulage wegfällig werden soll, ist um so viel zu erhöhen, daß der Staat an Alterszulage ebenso viel bezahlt als bisher.

Motive: Die Erhöhung des Dienst Einkommens auf

das Maximum bringt den Lehrern keinen oder nur geringen Nutzen, wenn die Bewilligung der Alterszulagen von den im Art. 42 begriffenen Gehaltsätzen abhängig gemacht wird. Der Staat wälzt nur auf die Gemeinden ab, was bisher aus der Staatskasse bezahlt wurde. Die statistischen Zusammenstellungen lassen es als sehr wünschenswerth erscheinen, daß gerade diejenigen Hauptlehrerstellen verbessert werden, welche die Nebenlehrer erhalten, wenn sie zu Hauptlehrern ernannt werden. Dies kann nur geschehen durch Bewilligung der Alterszulagen ohne Rücksicht auf die eingeführte Erhöhung auf das Maximum.

Der Vorsitzende konstatierte, daß dies eigentlich ein selbstständiger Antrag sei; da sich kein Widerspruch dagegen erhob, ließ er ihn mit zur Verhandlung.

Abg. **Niebour**: Die Staatsregierung kann mehr, wie bisher, nach dieser Richtung nicht leisten. Der Antrag will nur sicher stellen, daß sie in Zukunft auch ebenso viel wie bisher leistet.

Die Tendenz des ganzen Gesetzentwurfes ist ja: Diejenigen Stellen, in welchen die Lehrer sich befinden, wenn sie Hauptlehrer werden, so weit aufzubessern, daß sie zum Unterhalt einer Familie ausreichen. Sonst erhielten die Lehrer die Alterszulage, wenn sie Familie gegründet hatten. Fallen nun die Alterszulagen weg, so hilft ihnen die Erhöhung des Gehaltes nicht viel und die Schwierigkeit, ihre Familien zu unterhalten, ist die alte. Auch gehen die meisten Petitionen dahin, daß die Alterszulagen erhalten oder erhöht werden.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Sodann wurde die Debatte eröffnet über die Ausschüßanträge 5 und 6, folgenden Inhalts:

Antrag 5 (Antrag der Mehrheit): Art. 41 §. 2 erhält folgenden Zusatz:

Wenn die Summe, welche der Hauptlehrer für Kost, Wäsche, Feuerung, Licht und Aufwartung eines im Schulhause wohnenden Nebenlehrers zweiter Classe oder Hilfslehrers nach gewissenhaftem Ermessen des Oberschulkollegiums jährlich erhalten muß, mehr beträgt, als der betreffende Lehrer nach gleichem Ermessen des Oberschulkollegiums bezahlen kann, so ist der Mehrbetrag auf die Schulkasse zu übernehmen, wenn und so weit die betreffende Hauptlehrerstelle nicht so ausreichend dotirt ist, daß sie nach gleichem Ermessen des Oberschulkollegiums den Mehrbetrag tragen kann.

Bevor das Oberschulkollegium seine Entscheidung abgibt, soll der Schulvorstand und Schulachtsschuß der betreffenden Schulacht gehört werden.

Antrag 6. (Antrag der Minderheit) gleichlautend wie Antrag 5 mit Weglassung der unterstrichenen Worte.

Regierungscommissär **Jansen**: Nach der Ansicht der Staatsregierung steht der Antrag der Mehrheit des Ausschusses nicht ganz in Einklang mit dem Princip des Schul-



gesetztes. Nach dem Schulgesetz hat der Hauptlehrer für den Unterhalt des Nebenlehrers zu sorgen, soll aber vollständige Entschädigung dafür erhalten. So ist es billig und die Absicht des Gesetzes, nirgends findet sich eine Andeutung, daß etwa ein Theil der Auslagen für den Unterhalt des Nebenlehrers definitiv auf die Besoldung des Hauptlehrers abgewälzt werden könnte. Faktisch hat sich allerdings seit 1855, wenigstens in den protestantischen Landestheilen, eine feste Regel gebildet, der zu Folge die Hauptlehrer eine feste Vergütung von 50 Thaler, in der Marsch 60 Thaler erhalten. Diese Summen waren Anfangs wol ausreichend, heutzutage bei der inzwischen eingetretenen Steigerung der Preise der Lebensmittel, genügen sie ohne Zweifel vielfach nicht mehr. Indessen kann natürlich der einzelne Hauptlehrer einer so bestimmten Regel gegenüber sein Recht nicht leicht mit Erfolg geltend machen. Es ist hieraus ein Uebelstand erwachsen, der eine drückende Einwirkung übt auf die gesammten Einnahmeverhältnisse der Lehrer. Diesen Uebelstand will die Vorlage der Staatsregierung beseitigen und das richtige Princip wieder zur Geltung bringen.

Ist aber das Princip richtig, so darf man auch nicht zwischen mehr oder weniger gut dotirten Stellen unterscheiden, etwa in der Weise, daß man den Lehrern in besser dotirten Stellen nicht volle Entschädigung zubilligen wollte. Mit voller Absicht hat man solche besonders gut dotirte Stellen geschaffen; es muß solche Stellen geben, um den Ehrgeiz der jüngern Lehrer zu spornen. Diese besonders guten Stellen sollen eben tüchtige Lehrer schadlos halten für lange jüngere Lebensjahre, während welcher sie vielleicht in weniger gut dotirten Stellen gestanden haben.

Man könnte einwenden: nicht alle diese Stellen wären so gut dotirt, weil man das gerade gewollt hätte; auch der Zufall hätte, besonders bei niedriger Einschätzung der Schulländereien, sein Spiel gehabt, so daß manche Stellen thatsächlich besser wären, als beabsichtigt war. Kommt dies vor, so wird eine Revision der Schätzung am Platze sein und jedenfalls besser, als ein Durchbrechen eines an sich richtigen Principes. Uebrigens ist im Ausschufantrag gar nicht ausschließlich von solchen rein zufällig besseren Stellen, sondern ganz generell von guten Stellen die Rede. Nach Maßgabe des Antrags könnte das Oberschulkollegium einen Theil der in Frage stehenden Last auch auf solche Hauptlehrer abwälzen, die sich in mit voller Absicht gut dotirten Stellen befinden.

Es gingen ferner ein:

ein Ausschufantrag folgenden Inhalts:

Art. 41. §. 2. erhält folgenden Zusatz: Wo Haupt- resp. Nebenlehrer 2. Klasse oder Assistenz- oder Hülfsllehrer beiderseits einverstanden sind, soll es den Neben-, Assistenz- und Hülfsllehrern gestattet sein, Wohnung und Kost u. s. w., bezw. das Eine von Beiden außerhalb des Schulhauses zu nehmen, doch darf der Schulkasse daraus keine höhere Last erwachsen;

Motiv: Die Verpflichtung des Hauptlehrers, seinem Nebenlehrer u. s. w. Kost u. s. w. zu leisten, wird von den Lehrern als lästig empfunden.

Ferner ein genügend unterstützter Verbesserungsantrag des Abg. Niebour, folgenden Inhalts:

Art. 41. §. 2. erhält folgenden Zusatz:

Die Summe, welche der Hauptlehrer für Kost, Wäsche, Feuerung, Licht und Aufwartung eines im Schulhause wohnenden Nebenlehrers 2. Klasse oder Assistenzlehrers oder Hülfsllehrers jährlich erhalten muß, wird für die Geest auf 80 Thlr., für die Städte und die zur Marsch zu rechnenden Schulachten u. s. w. (Art. 37. §. 2.) auf 100 Thlr. festgesetzt. Der Mehrbetrag, welcher über die bisher von den Neben- u. s. w. Lehrern bezahlte Summe hinausgeht, ist auf die Schulkasse zu übernehmen.

Motiv: Eine solche gesetzliche Regelung empfiehlt sich, um Weiterungen vorzubeugen.

Abg. **Tanzen**: Es ist erfreulich, daß die Staatsregierung nicht gesonnen ist, die besser dotirten Stellen dadurch zu schmälern, daß sie diesen einen Theil des Kostgeldes zur Last legt. Auch diese besser besoldeten Lehrer müssen ihren Gehalt ohne Abzug erhalten und dürfen nicht beschädigt werden.

Der Ausschufantrag bezweckt, daß im Falle beiderseitigen Einverständnisses der Nebenlehrer sich auch auswärtig Kost verschaffen kann, — und erscheint nicht unbillig. —

Der zweite Antrag ist sehr empfehlenswerth. Es ist durchaus von Vortheil, wenn bestimmte Summen festgestellt werden. Wenn der Nachsatz des Ausschufantrages angenommen wird, wonach das Oberschulkollegium sich vorher in Vernehmen mit Schulvorstand und Schulausschuß zu setzen hat, ist sehr zu fürchten, daß die Letztgenannten häufig geizen werden. 100 Thlr. ist für die Marschen ein niedriger Satz, wenn man erwägt, daß Feuer, Licht, Kost, Wäsche u. s. w. damit bestritten werden soll. Nimmt man 20% weniger für die Geest an, so wird man nicht zu hoch kommen.

Abg. **Niebour**: Im Ausschufantrag 5 ist zu berichtigen, daß zwischen „Nebenlehrer 2. Klasse“ und „oder Hülfsllehrer“ „Assistenzlehrer“ zu ergänzen ist.

Ich habe ferner zu bemerken, daß, wenn ich hier so viele Anträge zu stellen habe, der Grund darin liegt, daß die Petition der Lehrer gestern Mittag erst in die Hände des Ausschusses gelangt ist und man es mir ausdrücklich zur Pflicht gemacht hat, diese Petition zu berücksichtigen.

Auch ich freue mich, daß die Staatsregierung volle Entschädigung der Lehrer in den besser dotirten Stellen will.

Wenn es im Regierungsantrag übereinstimmend mit den Ausschufanträgen heißt: „wenn die Summe, welche der Hauptlehrer u. s. w., u. s. w., mehr beträgt, als der betreffende Lehrer u. s. w. zahlen kann“, so hoffe ich, daß es nicht die Absicht der Regierung ist, diesem betr. Lehrer eine größere

Einzahlung zuzumuthen, als es vorher der Fall war. Man wird doch nicht die Hauptlehrer auf Kosten der Nebenlehrer erleichtern wollen, da es sich doch um allgemeine Besserung der Verhältnisse aller Lehrer handelt.

**Abg. Bartel:** Ich bin für Annahme des Antrags 6., wenn ich auch den Schlusssatz für überflüssig halte. Den Behörden liegen bestimmte Sätze vor, sie kennen die Einnahmen, da sind derartige Erkundigungen ganz überflüssig, doch sind sie nicht schädlich.

Gegen den Antrag, daß auch den jungen Hülfslehrern gestattet sein soll, im Fall einer Verständigung aus dem Hause des Hauptlehrers fortzuziehen und sich auswärts Logis und Kost zu verschaffen, bin ich durchaus. Ich mache darauf aufmerksam, daß es sich hier nur um die Hülfslehrer handelt: nur diese sind verpflichtet, beim Hauptlehrer Wohnung, Kost u. z. zu nehmen. Für diese jungen Hülfslehrer und Kandidaten ist es sehr wünschenswerth, daß sie unter Beaufsichtigung stehen; das kann ihnen nur zum Vortheil gereichen. In den katholischen Gegenden sind wiederholt Fälle vorgekommen, wo solche junge Leute vom Hauptlehrer fortziehen wollten, lediglich um sich ungestörter Ausschweifungen hingeben zu können. Dort legt man gerade auf die bestehende Bestimmung viel Werth. —

**Abg. Rüdewisch** beantragte namentliche Abstimmung über den Antrag, betr. Fixirung des Kostgeldes.

**Abg. Hullmann:** Ich bin gegen den Antrag der Mehrheit des Ausschusses.

Man hat den Hauptlehrern eine Pflicht auferlegt und ihnen bisher als Entgelt einen Satz dafür gezahlt, in dem man eine gerechte Entschädigung sah. Wenn man erkennt, daß dieser Satz nicht mehr zu einer vollen Entschädigung ausreicht, so erfordert die Gerechtigkeit, ihn bis zu dieser Höhe zu vergrößern.

Man könnte es nicht verantworten gegen die Hauptlehrer, wenn man mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der Leistungsfähigkeit ihnen die Entschädigung vorenthalten wollte, wenn man doch dieselbe für principiell angemessen halten muß und wenn man erkennt, daß der verhältnismäßige Schaden, den sie decken soll, richtig vorliegt. Ich bin deshalb gegen den Antrag 5. Gegen Antrag 6 habe ich nichts einzuwenden. Besser erscheint mir der Niebour'sche Antrag, auch darum, weil viele Weiterungen zwischen Lehrern, Schulachtern und Oberschulkollegium durch bestimmte Sätze vermieden werden.

**Abg. Räder:** Der Vorwurf, den der Abg. Hullmann dem Ausschußantrag 5. macht, ist doch nicht ganz gerecht. Man kann wol Gründe für denselben anführen, obwohl dieselben besonders nach den Erklärungen von Regierungsseite für mich mehr in den Hintergrund getreten sind. Es ist ein großer Unterschied, ob man Alles baar aus der Tasche einkaufen muß, oder ob man selbst auf Dienstländereien produciren kann.

Im letzteren Fall befinden sich die Hauptlehrer, denen es also viel leichter werden muß, einen Nebenlehrer zu unterhalten, als Anderen, welche alle Subsistenzmittel baar einkaufen müssen. Die Schätzung der Ländereien ist immer ziemlich günstig und auch dieser Umstand muß ihnen den Unterhalt der Nebenlehrer erleichtern. Die Schätzung kann allerdings erneut werden auf den Antrag der Schulacht. Es wird auf diese Weise in gewissem Grade zu erreichen sein, was der Ausschuß wollte. So bestche ich nicht mehr auf den Antrag.

Was das Verhältniß der Lehrer zu den Schulachtern und Gemeinden angeht, so ist es wichtig, daß dasselbe auf Gerechtigkeit und Billigkeit basirt wird. Ich glaube, man muß sich nicht scheuen, nicht zu weit in der Bewilligung zu gehen. Gerade in Rücksicht darauf, daß die Naturalien von den Hauptlehrern so billig zu beschaffen sind, glaube ich wird eine Entschädigung von 90 Thlr., resp. 70 Thlr. gerechter sein, als eine von 100 Thlr. resp. 80 Thlr. Die Schulachtern müssen wissen, daß nicht zu viel von ihnen verlangt wird. Es gibt Schulachtern, denen sonst zu viel geschehen würde. Wie vorgeschlagen, glaube ich, würde die Sache gerecht beordnet sein.

Den Ausführungen des Abg. Bartel kann ich zustimmen. Die älteren Männer sollen allerdings freier gestellt werden. Es ist aber für die Jüngern ein Bedürfniß, unter den Augen eines festen Mannes zu sein und nicht nach Lust und Belieben Alles frei betreiben zu können.

**Abg. Ruffell:** Auf der Geest ist die Entschädigung meistens ausreichend. Wo Nebenlehrer anderweit in Kost und Logis stehen, geben sie nicht einmal so viel, sie geben wohl ca. 60 Thlr., aber 80 Thlr. nicht; das würde als Entschädigung zu hoch sein. Das vom Abg. Räder angeführte Moment verdient volle Beachtung. Vielfach sind schon kleine, dürftige, weit auseinander liegende Schulachtern zu hoch belastet und schon jetzt kaum im Stande, die Last zu tragen. Diese müssen nicht überlastet werden, wie leicht bei dem hohen Satz von 80 Thlr. geschehen würde. Der Ausschußantrag macht ja auch Entschädigungen möglich, so bald sie nothwendig sind.

**Abg. Ahlhorn:** Ich bin für den Ausschußantrag 6. Es gibt allerdings Stellen mit 500 Thlr., 600 Thlr., welche wol die Annahme des 5. Antrags im einzelnen Fall wünschenswerth erscheinen lassen könnten. Doch sind das Ausnahmefälle und entscheide ich mich darum für den Antrag 6.

Es ist mir sehr zweifelhaft, ob Festsetzung von bestimmten Summen ein glücklicher Griff wäre. Freilich ist damit manchem Streit vorgebeugt, und in Rücksicht auf diesen großen Vorzug einer festen Fixirung, kann ich wol für eine solche stimmen. Ob man aber die Summen richtig begrenzen kann? Es gibt an der Grenze der Marsch Ortschaften, welche gar keine Marschländereien haben, die würden nach den Ansätzen sehr schlecht fahren. Nahe bei der Stadt Oldenburg gibt es dagegen Orte, wo es ebenso theuer, wie in der Marsch ist.

Das Oberschulkollegium würde wol erkennen, daß es in manchen Geestortschaften theurer wie in der Marsch ist.

Was den hier in der Sitzung erst eingebrachten Ausschußantrag angeht, so halte ich dessen Annahme für überflüssig oder schädlich. Nach dem Schulgesetz ist es auch jetzt möglich, daß das Oberschulkollegium jungen Leuten, zu deren Moralität man Vertrauen hat, selbstständiges Logis und Kost erlaubt. In vielen Fällen wird die Aufsicht der älteren Lehrer für die jüngern von guten Folgen sein.

Es ging ein Antrag des Abg. Rüdter zum Antrag des Abg. Niebour ein, folgenden Inhalts:

Der Landtag bestimme die festen Sätze für die Marsch auf 90 Thlr., für die Geest auf 70 Thlr.

Der Antrag fand ausreichende Unterstützung.

Abg. **von Schreud**: Ich bin im Ausschuß für den Antrag 5 gewesen. Bei reich dotirten Stellen schien es mir keinen Sinn zu geben, die Schulkassen noch mehr zu bebürden. Ehe der Lehrer sich um eine Stelle bewirbt, pflegt er sich nach den Verhältnissen derselben zu erkundigen und erfährt dann also auch die onera, welche auf der Stelle ruhen, so also auch, ob er einen oder auch zwei Hülfslehrer beköstigen muß. Wenn er sich trotzdem bewirbt, so ist es seine Sache. Uebrigens sind die meisten Stellen auf dem Lande höher dotirt, als man gewöhnlich annimmt, besonders auch die Ländereien besser, als das Taxat angibt. Der Lehrer, der sich bewirbt, wird auch das wissen.

Da indessen wenig Aussicht auf Annahme des Antrages 5 ist, kann ich im Namen der Antragsteller den Antrag fallen lassen, so daß mit Wegfall der unterstrichenen Worte von „wenn und soweit“ bis „den Mehrbetrag tragen kann“, durch die sich Antrag 5 vom Antrag 6 unterschied, der letztere auch zu unserem Antrag wird.

Es kam folgender Zusatzantrag zum Antrag des Abg. Niebour vom Abg. Rüdter ein:

Diese Sätze sollen von 10 zu 10 Jahren einer Revision unterzogen werden;

und fand ausreichende Unterstützung.

Abg. **Niebour**: Ich bin für eine freiere Stellung der Hülfslehrer und habe kein Bedenken, ihnen selbstständiges Logis und Kost zuzugestehen. Vertrauen wir ihnen unsere Kinder zur Erziehung an, so müssen wir ihnen selbst doch auch vertrauen, daß sie sich selbst in Schranken halten können. Auch hier wird es um so besser gehen, je mehr Freiheit man gewährt.

Uebrigens wird der Hauptlehrer auch eine Last damit los. Der ganze Zuschnitt seines Haushaltes kann anders, einfacher und billiger werden.

Abg. **Selmann II.**: Der Abg. Ahlhorn ist im Irrthum, wenn er annimmt, der Antrag auf Zulassung selbstständigen Logis für die Hülfslehrer sei Ausschußantrag. Ich als Ausschußmitglied weiß nichts davon. —

Ich habe gegen den Antrag viele Bedenken. Es handelt sich nur um Hülfslehrer, die als ganz junge Leute eben aus dem Seminar kommen. Da ist Leitung und Aufsicht sehr zweckmäßig. Kommen Unzulänglichkeiten vor, so bewirkt die Aufsicht des Hauptlehrers u. a., daß von der oberen Behörde auf die jungen Leute eingewirkt werden kann. Als Lehrer sollen sie selbst die Disciplin handhaben, da ist es gut, wenn sie auch Disciplin lernen. Es wäre nicht im Interesse der Schule und der tüchtigen Ausbildung der Lehrer, wenn sich diese jungen Leute der wünschenswerthen Einwirkung und Aufsicht Erfahrenerer so leicht entziehen könnten.

Was die Fixirung der Entschädigung angeht, welche vorgeschlagen wurde, so ist zunächst gegen den Abg. Niebour zu bemerken, daß die Hauptlehrer die Wohnung den untergebenen Lehrern nicht zu liefern haben, sondern die Schulacht. Diese muß in dem Lehrerhause, das sie liefert, auch für Gelaß für diese Unterlehrer sorgen.

Gerecht soll die Vergütung vor allen Dingen sein, nicht mehr und nicht weniger, als gerecht. Dann ist es aber keine richtige Maßregel bei den bedeutenden Preisschwankungen, wie sie jetzt herrschen, eine gesetzliche Fixirung eintreten zu lassen. Der Abg. Rüdter erkennt, indem er den Vorschlag macht, die Sätze alle 10 Jahre einer Revision zu unterziehen, die Schwierigkeit der Fixirung überhaupt an.

Es ist das aber keine gesetzgeberische Thätigkeit, alle 10 Jahre zu prüfen, ob die Sätze noch passen. Wie der Abg. Ahlhorn ausführte, muß die Entschädigung, wie der Aufwand von den verschiedensten lokalen Verhältnissen abhängig sein. In manchen Geestgegenden sind oft die Preisverhältnisse, wie in Marschgegenden, und auf der Geest selbst die größten Verschiedenheiten. Auch der ganze Zuschnitt, wie man in einer Gegend zu leben pflegt, kommt in Betracht, die Preisverhältnisse allein sind nicht maßgebend. In manchen Geestgegenden ist der Zuschnitt der Lebensweise so einfach, daß 80 Thlr. zu viel wären. In Münsterland beschafft mancher den Unterhalt der Unterlehrer weit billiger. Auch weiß ich, daß in Kloppenburg Ackerbauschüler nicht mehr als 60 Thlr. gezahlt haben. Das Oberschulkollegium ist allein in der Lage, für jeden Fall nach billigem Ermessen, nach den örtlichen Verhältnissen, nach der ganzen Lebensweise eine gerechte Vergütung zu bestimmen. Zu hoch darf diese Vergütung nicht sein, wenn sie gerecht sein soll, sonst wird die Schulkasse ungeredter Weise um das „zu viel“ belastet. Es können die Verhältnisse zwischen Lehrer und Schulacht sehr getrübt werden, wenn behauptet werden kann: man müsse ihm, dem Lehrer, mehr geben, als er beanspruchen dürfte. Ein ungetrübtetes Verhältniß zwischen den Betheiligten ist aber im Interesse, besonders der Schule, sehr zu wünschen. Es muß von beiden Seiten anerkannt werden, daß die Leistungen von einer zur andern gerecht abgewogen sind.

Der Rüdter'sche Antrag schlägt ein bedenkliches Auskunftsmittel vor. Man überläßt die Beordnung der Sache

am Besten ganz dem Oberschulkollegium, dann entgeht man auch dem Uebel, alle 10 Jahre neue Bestimmungen treffen zu müssen.

**Abg. Decken:** Ich kann mich im Wesentlichen dem Vorredner anschließen. Es ist beantragt worden, den Unterlehrern selbstständiges Logis und Kost außer dem Hause zu gestatten. Es liegt aber im Interesse der Schule, daß diese ganz jungen Leute im steten Umgang mit dem erfahrenen Hauptlehrer, unter steter Aufsicht desselben, als Hausgenossen verbleiben; es liegt dies auch im Interesse der Hilfslehrer selbst.

Was die vorgeschlagene Fixirung der Vergütung angeht, so muß die Vergütung eine angemessene sein, feste Summen dafür werden sich nicht feststellen lassen. So meint der Abg. Tansen, 100 Thlr. mindestens sei angemessen, der Abg. Rüder findet 70—90 Thlr. angemessen und Anderen erscheint selbst diese Summe zu hoch. In Wahrheit kann 80 Thlr. zu hoch sein, 90 Thlr. zu niedrig. Möglich ist ferner, daß, falls fixirt wird, auch eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen von 10 zu 10 Jahren in Aussicht gestellt ist. Am Besten wird das Oberschulkollegium entscheiden, wie hoch für jeden Fall eine angemessene Vergütung sich belaufen muß.

**Abg. Bartel:** Ich bin mit dem Vorredner gegen eine Fixirung. Im katholischen Landestheil wird über die Höhe der Vergütung in der Regel eine gütliche Vereinbarung getroffen. In dem einzigen mir bekannten Fall, wo eine Differenz über die Vergütung bis zur Entscheidung durch die Behörde getrieben wurde, waren 70 Thlr. doch das Höchste, was gefordert worden war. Der Unterschied zwischen den Verhältnissen des platten Landes und denen größerer Ortschaften ist wohl zu beachten. Wir müssen uns hüten hier in's Blaue hinein Festsetzungen zu machen.

**Abg. Rüder:** Die Bläue kann ich nicht anerkennen. Das bis jetzt den Lehrern zum Ersatz Bewilligte reicht nicht aus, es handelt sich darum, ihnen angemessene Zulagen zuzuwenden. Die Fixirung dieser Vergütungen erweist sich nun als sehr wünschenswerth. Das Oberschulkollegium selbst hat das Bedürfnis nach Fixirung gefühlt, sonst hätte es nicht die usuellen bisherigen Vergütungssätze aufkommen lassen. Es ist auch eine prekäre Sache für das Oberschulkollegium, ohne die Verhältnisse zu kennen, solche Festsetzungen in jedem Fall vorzunehmen. Meistens werden nur die Klagen und Vorstellungen der Untergebenen an das Oberschulkollegium gelangen, die mehr verlangen, und mit diesen wird das Oberschulkollegium nichts anzufangen wissen und auch keine Belehrung daraus schöpfen können. Es steht sich selbst am Besten bei der Fixirung. Vielleicht wäre es nicht verkehrt, die aufgestellten Sätze noch etwas zu modificiren, es ist aber kein Antrag darauf gestellt und wol davon abzusehen. Ich hege nicht etwa Mißtrauen gegen das Oberschulkollegium, ich glaube aber, es ist für dasselbe selbst besser, wenn eine Fixirung vorgenommen wird.

**Abg. Sellmann II.:** Man geht hier fortwährend von Voraussetzungen aus, die nur für die evangelischen Landestheile zutreffen. Nur in diesen letzteren finden sich die erwähnten usuellen fixen Sätze. Ein Mitglied des katholischen Oberschulkollegium hat uns soeben hier gesagt: im katholischen Landestheil existirten solche Sätze nicht. Es ist nicht zu rechtfertigen, daß man Gründe von den Verhältnissen des einen Theils herholt, die auf den anderen Theil nicht passen, daß man aus diesen Gründen für beide Theile Bestimmungen treffen will, welche nothwendig mit den Verhältnissen des einen der Theile in Widerspruch gerathen müssen.

**Abg. Rüdewusch** beantragt namentliche Abstimmung über den Rüder'schen Verbesserungsantrag zum Niebour'schen Antrag, betr. Festsetzung der Sätze auf 70 resp. 90 Thlr.

Schluß der Debatte.

**Abg. Niebour** als Berichterstatter: Die Wohnung für die untergebenen Lehrer habe ich nicht als eine Last für die Hauptlehrer hingestellt, außer wo ich von der Ermöglichung einer selbstständigen Stellung der jüngern Lehrer sprach.

Ich glaube, der Abg. Sellmann hätte dem während der Sitzung eingereichten Ausschußantrag seine Zustimmung gegeben. Ich bin demnach im Irrthum gewesen.

Ich stimme dem Abg. Rüder bei, daß eine Fixirung dem Oberschulkollegium selbst erwünscht sein müßte. Auch aus den Motiven der Regierungsvorlage scheint dies hervorzugehen.

Der Vorsitzende zählte die Anträge auf und verlas sie. Er erklärte, er wolle zuerst über den heute eingebrachten Ausschußantrag, dann über den ersten Rüder'schen Antrag, wenn dieser abgelehnt werde, über den Niebour'schen Antrag, dann über den zweiten Rüder'schen Antrag, dann über den Ausschußantrag 6, dann, wenn dieser Antrag abgelehnt werde, über den Antrag der Staatsregierung abstimmen lassen.

**Abg. Ahlhorn:** Ich empfehle dem Vorsitzenden, zuerst über die Anträge, welche die kleinsten Summen annehmen, dann, wenn diese angenommen würden, über die mit größeren Summen abstimmen zu lassen.

**Vorsitzender** erklärte sich hierzu bereit, indem dieser sonst bei Geldbewilligungsfragen übliche Modus hier am Platz erschiene; er werde demnach dann über den Niebour'schen Antrag abstimmen lassen, wenn der erste Rüder'sche Antrag angenommen werde.

Sodann wurde zunächst der heute eingebrachte Ausschußantrag abgelehnt.

Hierauf wurde der Niebour'sche Antrag mit der vom Abg. Rüder beantragten Aenderung (statt 80 resp. 100 Thlr. zu setzen 70 resp. 90 Thlr.) zur Abstimmung gebracht und in namentlicher Abstimmung mit 26 gegen 19 Stimmen angenommen.

Für denselben stimmten: Cammann, Eilts, Hullmann, Janssen, Krahn, Luerßen, Niebour, Detken I., Detken II., Oldejohannis, Orth, Ramien, Rüdewusch, Rüder, Schildt, Schrimper, Stracker-

jan I., Struthoff, Tänzgen, Willers, Abels, Ahlhorn, Beckhusen, Böhmker, Bremer, Bulling.

Gegen denselben: Deeken, Eißel, Höltermann, Huber, Köhler, Lenz, Müller, Pancraz, Russell, von Schrenk, Selkman I., Selkman II., Strackerjan III., Stuckenborg, Taphorn, Arkenau, Bartel, Brockhaus, Brörmann.

Abwesend waren: Huchting, Schomann, Schulze, Schwegmann, Strackerjan II.

Der Niebour'sche Antrag wurde sodann in namentlicher Abstimmung mit 33 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Für denselben stimmten: Hullmann, Krahn, Lürßen, Niebour, Ramien, Rudebusch, Schildt, Tänzgen, Beckhusen, Böhmker, Cammann.

Gegen denselben: Deeken, Eilts, Eißel, Höltermann, Huber, Janssen, Köhler, Lenz, Müller, Detken I., Detken II., Oldejohannis, Pancraz, Ruder, Russell, von Schrenk, Schrimper, Selkman I., Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan III., Struthoff, Stuckenborg, Taphorn, Willers, Abels, Ahlhorn, Arkenau, Bartel, Bremer, Brockhaus, Brörmann, Bulling.

Abwesend waren: Huchting, Orth, Schomann, Schulze, Schwegmann, Strackerjan II.

Der Ruder'sche Zusatzantrag zum Niebour'schen Antrag auf Revision der Sätze von 10 zu 10 Jahren wurde abgelehnt, der Ausschufsantrag 6 angenommen und war damit der Antrag der Staatsregierung abgelehnt.

Die Anträge des Ausschusses 7 und 8 zum Art. 52, folgenden Inhalts:

#### Antrag 7.

Dem Art. 52 des Schulgesetzes vom 3. April 1855 wird folgender Zusatz als erster Satz hinzugefügt:

Beträgt die Zahl der schulpflichtigen Kinder einer Schulacht zeitweilig mehr als 100, so kann nach dem Ermessen des Oberschulkollegiums, wenn der betr. Schulvorstand und Schulachtauschuß gehört worden sind, eine zweite Klasse unter einem Hilfslehrer oder einer Lehrerin provisorisch eingerichtet werden.

#### Antrag 8.

Art. 52 des Schulgesetzes vom 3. April 1855 bleibt unverändert, abgesehen von dem in Antrag 7 beantragten Zusatz,

wurden ohne Debatte angenommen.

Sodann wurde die Debatte über die Ausschufsanträge 9, 10, 11 eröffnet, folgenden Inhalts:

#### Antrag 9. (Minderheitsantrag):

Art. 53. §. 1. des Schulgesetzes erhält folgende Fassung:

Bei vierklassigen Schulen können die beiden Oberklassen nach den Geschlechtern getrennt werden und

**Berichte.** XV. Landtag. 3. Versamml.

kann für die Mädchenklasse eine Lehrerin mit dem Gehalte eines Nebenlehrers angestellt werden.

#### Antrag 10. (Mehrheitsantrag):

Art. 53. §. 1. des Schulgesetzes erhält folgende Fassung:

Bei vierklassigen Schulen sollen in der Regel die beiden Oberklassen nach den Geschlechtern getrennt werden, und soll in der Regel für die Mädchenklasse eine Lehrerin mit dem Gehalte eines Nebenlehrers angestellt werden.

#### Antrag 11. (Antrag des ganzen Ausschusses):

Der zweite Satz des im Entwurfe vorliegenden Art. 53. §. 1. erhält folgende Fassung:

Wünscht die Schulacht diese Trennung nicht, so ist für die zweite Klasse ein Nebenlehrer erster Klasse anzustellen.

Abg. **Niebour**: Der Minderheitsantrag 9. ist jetzt Mehrheitsantrag, da die Abgeordneten Beckhusen und Janssen demselben jetzt zustimmen.

Abg. **Strackerjan III.**: Der Antrag 9. ist mir sehr passend erschienen. Der Herr Berichterstatter ist gerade hierin Autorität. Auch das, was ich von Anderen in Erfahrung gebracht habe, unterstützt seine Auffassung. Jedoch scheint der Antrag von der Voraussetzung auszugehen, als ob es keine fünf- oder mehrklassige Volksschulen gebe. Das ist aber wol der Fall; so gibt es in Oldenburg eine fünfklassige Volksschule, so hat auch die Mädchenschule in Jever mehr als 4 Klassen. Ich stelle daher zum Antrag 9. einen Antrag, wie folgt:

Bei Schulen von mehr als 3 Klassen können einzelne oder alle Klassen nach den Geschlechtern getheilt werden und für den Unterricht in den Mädchenklassen Lehrerinnen angestellt werden.

Abg. **Selkman II.**: Der Ausschuß hat sich in der Fassung des Antrags dem Entwurf angeschlossen. Daher die gerügte Undeutlichkeit, der Ausschuß wollte die Bestimmung auch für mehr als vierklassige Schulen gelten lassen.

Der Antrag gibt aber Gelegenheit zu einer Auffassung, die große Bedenken erregt. Es kann scheinen, als wolle der Antrag die geltenden Gesetze dahin ändern, daß bei Schulen von 3 oder weniger Klassen eine Trennung nach den Geschlechtern nicht eintreten darf. Das würde zu weit gehen. Es würde dann für die kleineren Schulen auch die Anstellung von Lehrerinnen unzulässig sein. In den südlichen Landestheilen fällt es Niemand mehr ein, die Trennung nach Geschlechtern, welche dort längst ganz durchgeführt ist, wieder aufheben zu wollen. Daß die Lehrerinnen ganz vortrefflich in den Schulen des südlichen Landestheiles wirken, darüber ist nur eine Stimme dort. Für Münsterland kann die Frage über Zulassung von Lehrerinnen, über die überall noch viel gestritten wird, ebenso als praktisch erledigt gelten, wie die über eine durchgehende Trennung nach Geschlechtern. Wird

der Antrag 9 angenommen, so würden in Münsterland bewährte Einrichtungen aufgehoben werden müssen und würde man dort zu Rückschritten genöthigt sein.

Man darf nicht von Erfahrungen ausgehen, die nur auf einen Theil des Landes passen und Anträge annehmen, welche die Verhältnisse des andern Theils ignoriren.

Man muß die Frage ganz offen lassen und die Entscheidung im einzelnen Fall den Schulächten und dem Oberschulkollegium anheim geben, nicht aber mit Gesetzen einseitig durchgreifen wollen. Wol kann man für vier- und mehrklassige Schulen die Trennung und die Anstellung von Lehrerinnen als Regel hinstellen, denn hier wird jedenfalls Beides durchweg empfehlenswerth erscheinen. Ich bin deßhalb für den Antrag 10.

**Abg. Straderjan III.:** Es ist richtig, daß man nicht Regeln, welche an einem Ort passen, ohne Weiteres auf einen anderen anwenden darf. Das, was der Vorredner von anderen Gegenden her als richtig erfahren hat, darf er nicht ohne Weiteres auf unsere Verhältnisse anwenden. Auch bei vier- oder mehrklassigen Schulen muß die Trennung nur im Können, nicht im Müßen stehen. Wozu sollte das Gesetz uns jetzt zwingen, unsere Oldenburger Volksschule, welche anerkannt gut ist, einen weitverbreiteten Ruf besitzt, und mit welcher die Eltern der Schulkinder stets zufrieden gewesen sind, anders wie bisher einzurichten. Ob man die Trennung nach Geschlechtern vor dem 14. Jahr vorziehen soll, ist noch nicht ausgemacht. Die Pädagogen sind noch in Streit darüber. Man muß das den Ausschüssen der Schulacht und den Behörden im einzelnen Fall zu entscheiden überlassen.

**Abg. Sellmann II.:** Wir wollen die Trennung nach Geschlechtern überhaupt gar nicht erzwingen, sie soll uns frei stehen, aber auch ganz frei stehen und nicht für die kleineren Schulen verboten werden. Der Antrag 9 will aber, daß erst Schulen von über 3 Klassen getrennt werden dürfen. Das Neue, das der Antrag 9 uns eben bringen will, ist dieser Zwang, daß die Trennung bei Schulen unter 4 Klassen nicht zulässig sein soll. Dies muß die Tendenz des Antrags sein, wenn sie auch nicht ganz klar liegt, sonst wäre er gegenstandslos, weil sein übriger Inhalt mit den bestehenden Schulgesetzen in Uebereinstimmung ist. Der Herr Berichterstatter wird uns Auskunft über die Tendenz des Antrages geben.

Der Antrag 10 nimmt Rücksicht auf einzelne Fälle, wo die Trennung auch bei größeren Schulen nicht thunlich erscheint; man kann ihn ruhig annehmen, da er keinen Zwang einführt.

**Abg. Niebour:** Als Berichterstatter erkläre ich, daß nach Antrag 9 allerdings erst bei Schulen von mehr als 3 Klassen eine Trennung zulässig sein soll. Vielleicht geht dies zu weit. Bestehende Einrichtungen, die ich nicht kenne, möchte ich nicht so ohne Weiteres abgeschafft wissen. Mag bestehen bleiben, was besteht.

Aber auch der Antrag 10 bringt Zwang mit sich für die Schulen, wo 4 oder mehr Klassen ohne Trennung existiren. Mein Vorschlag geht dahin: den Art. 53 bestehen zu lassen. Dann fallen alle Anträge, auch der Regierungsantrag, und doch läßt es sich vom Standpunkt aller Anträge rechtfertigen. So behalten alle Landestheile ihre bestehenden Einrichtungen.

**Abg. Bartel:** Ich wollte gegen Antrag 9 sprechen und dessen Tendenz, weil ich Gefährdung unserer bestehenden Einrichtungen befürchtete. Ich halte es aber nach dem Gehörten nicht mehr für nöthig.

**Abg. Gullmann:** Es ist am besten gegen alle Anträge zu stimmen und die Sache beim Alten zu lassen. Ein Zwang wird durch alle Anträge herbeigeführt, auch der Antrag der Staatsregierung, wörtlich verstanden, nimmt die Möglichkeit nach Belieben zu trennen oder die Trennung zu unterlassen. Alle Anträge bringen unbeabsichtigten Zwang.

**Abg. Hüder:** Ich bin nicht der Meinung des Abg. Gullmann, daß man aus der Regierungsvorlage einen Zwang herauslesen könnte, dahin, daß die Trennung bei Schulen von weniger als 4 Klassen nicht zulässig sein solle. Bei mehrklassigen Schulen wird die Trennung fast ausnahmslos vorzuziehen sein. Ich empfehle den Antrag 10 anzunehmen, jedoch mit folgendem Abänderungsantrag:

Bei Schulen von mehr als 3 Klassen sollen in der Regel die beiden Oberklassen nach den Geschlechtern getrennt werden und können für die Mädchenklassen Lehrerinnen mit dem Gehalte von Nebenlehrern angestellt werden.

Damit ist volle Freiheit gegeben, an den Mädchenklassen Lehrer oder Lehrerinnen zu verwenden und auch eine gewisse Möglichkeit, in Ausnahmefällen größere Schulen ungetrennt zu lassen. In der Regel wird gewiß bei Trennung der Geschlechter in den oberen Klassen mehr geleistet, wenn auch Fälle vorkommen, daß ungetrennte größere Schulen schöne Erfolge haben. Das liegt dann aber an ganz besonders guten Lehrern, dann geht es wohl, auf solche darf man aber nicht rechnen.

**Abg. Straderjan III.** (zum dritten Mal mit Zustimmung der Versammlung): Die Sache liegt unklar, besonders auch durch Schuld der Regierungsvorlage. Mit ihrem Antrag will die Staatsregierung bewirken, daß unter gewissen Umständen nur noch Lehrerinnen angestellt werden sollen, damit eine Reihe Nebenlehrerstellen ausfallen.

Der Antrag der Staatsregierung würde übrigens keinen Sinn geben, wenn er an Stelle des Art. 53 §. 1 treten soll, er giebt nur Sinn, wenn er demselben nachgesetzt wird.

Ein Druck wird ferner ausgeübt, indem nur die Wahl gelassen wird zwischen Hauptlehrern oder Lehrerinnen. Die Absicht wird sein, wenn sie auch nicht ausgesprochen ist, auf diesem Wege die Zahl der Nebenlehrerstellen zu vermindern.



Ich bin gegen diesen Antrag, wie alle anderen Anträge; meinen Antrag ziehe ich zurück.

**Abg. Russell:** Man muß keine neuen Gesetze machen, wenn kein Bedürfnis vorliegt. Man hat nach der betr. Richtung weder auf der Geest noch in der Marsch über Unzuträglichkeiten klagen hören. Wozu sollte man da etwas Neues einführen. Die Frage der Trennung ist nach lokalen Verhältnissen zu beurtheilen, das pädagogische Urtheil schwankt und kann uns nicht Veranlassung geben. — Das bestehende Gesetz hat die Sache ganz richtig beordnet. Es ist am Besten, das bestehende bleibt und sämtliche Anträge werden abgelehnt.

**Abg. Gullmann:** Man will nicht den Zwang, welchen die Regierungsvorlage mit sich bringt. Unter den verschiedenen Anträgen ist schwer eine Wahl zu treffen. Der Wille der Mehrheit wird am Besten zur Geltung kommen, wenn man Alles beim Alten läßt.

**Abg. Niebour:** Ich empfehle dringend den Art. 53 in seiner jetzigen Fassung zu lassen. Lehnen Sie alle Anträge ab. Wir wollen keine Härten. Wir wollen keine Einrichtungen aufzwingen, aber auch nicht gezwungen werden. Außerdem wäre es nicht richtig, hier im Landtag entscheiden zu wollen, was in der Lehrerwelt noch nicht spruchreif ist.

Die Frage des Abgeordneten an den Vorsitzenden, ob der Antrag 11 ohne Rücksicht auf den Ausfall der Abstimmung über Antrag 10 bestehen bleibe, wurde vom Letzteren bejaht.

Hierauf wurde Antrag 9 abgelehnt, ebenso der Abänderungsantrag zum Antrag 10, der Antrag 10, der Antrag der Staatsregierung, der Antrag 11.

Es wurde die Debatte eröffnet über den Antrag 12 des Ausschusses, welcher lautet:

Landtag stellt das Ersuchen: Großherzogliche Staatsregierung wolle in Erwägung ziehen, ob nicht eine Einrichtung zu treffen sei, etwa dahin: Bevor ein provisorisch angestellter Lehrer definitiv angestellt wird, hat er eine zweite Prüfung zu bestehen. Bei Anstellung und Beförderung der Lehrer sollen außer dem Dienstalter auch der Ausfall der Prüfung, sowie seine bisherigen Leistungen und seine bisherige Dienstführung berücksichtigt werden.

**Reg.-Kommissär Jansen:** Die Sache steht zum vorliegenden Gegenstand eigentlich nicht in direkter Beziehung. Für die Einführung einer zweiten Prüfung mögen ohne Zweifel manche Gründe geltend gemacht werden können, wie denn ja auch in dieser Beziehung in den Münsterschen Landestheilen früher bestehende Einrichtungen sich gut bewährt haben sollen. Die Staatsregierung wird die Frage weiter prüfen, wenn der Landtag sich den Antrag des Herrn Abg. Niebour aneignen sollte.

**Abg. Niebour:** Der Antrag hat einen zweiseitigen Inhalt: die Prüfung der Lehrer und dann die Grundsätze bei

Anstellung und Beförderung derselben betreffend. Der Zusammenhang zwischen diesen beiden Punkten liegt in Folgendem: Der Ausfall der Prüfung soll bei Anstellung und Beförderung in Anschlag gebracht werden, aber nicht allein maßgebend sein, denn manchmal liefern solche Examina ein schiefes Resultat, besonders schüchterne Leute kommen zuweilen schlechter dabei weg, wie sie verdienen. Darum sollen auch die „bisherigen Leistungen und die bisherige Dienstführung“ mit in das Gewicht fallen.

**Abg. Ahlhorn:** Ich bin für den Antrag, doch möchte ich einen Zusatz beantragen. Ich glaube sämtliche Schulachten würden eine größere Opferwilligkeit für die Schule beweisen, wenn man ihnen eine gewisse Betheiligung, einen größeren Einfluß bei Besetzung der Lehrerstellen zugestehen wollte. Jetzt werden sie bei der Besetzung nur gefragt, ob sie gegen den neuen Lehrer sind; haben sie dann auch etwas gegen ihn, so können sie ihre Bedenken doch nicht recht geltend machen. Ihre Mitwirkung ist gegenwärtig gleich Null. Ich bitte separat folgenden Antrag zur Abstimmung zu bringen:

Zu Antrag 12.

auch darüber, ob nicht den Schulachten eine größere Mitwirkung, wie bisher, bei Besetzung der Lehrerstellen zu gestatten.

Ganz freie Wahl wird nun allerdings sich wol nicht einführen lassen. Doch wählen wir ja auch unsere Prediger unter 3 Vorgesetzten. Aehnlich könnten hier 3, 4 oder 5 vorgeschlagen werden. Umgekehrt könnte auch die Schulacht einige Kandidaten präsentieren und das Oberschulkollegium einen auswählen.

In der Presse hat man freilich Manches gegen die Wahl der Lehrer durch die Gemeinden, oder nur eine Mitwirkung der letzteren dabei, angeführt; man behauptet, die Schulachten verständen das nicht. Wir wählen ja aber auch unsere Prediger und das sind Leute von akademischer Bildung. Wie weit die Mitwirkung der Schulachten bei Besetzung der Stellen gehen kann, mag momentan allerdings fraglich sein, aber eine größere Mitwirkung ist gewiß zu wünschen.

**Abg. Straderjan III:** Der Antrag des Abg. Ahlhorn gefällt mir besser, als der Antrag 13, mit dem er in der Tendenz übereinstimmt. Der Antrag 13 sucht diese Tendenz schon praktisch zu verwirklichen, muß sich aber bei diesem Streben auf Einzelheiten beschränken, was Bedenken erregt. Man muß das Recht der Lehrertwahl nicht als Prämie für die Gemeinden hinstellen, welche 20% mehr, als die gesetzliche Pflicht verlangt, für die Schulen aufbringen. Von meinem Standpunkt aus handelt es sich um ein Recht, das eigentlich Alle haben müssen, auch die armen Gemeinden, die nicht so viel anbringen können. — Mit Gesetzesparagraphen kommt man auf diesem Gebiet nicht weit, das haben wir auch heute bereits gesehen. Vieles ist hier im Schwanken; billiges Ermessen und Gutsdünken der Behörden muß vielfach dem Gesetz zu Hilfe kommen. Gerade in unserem Lande haben wir ein

so vielgestaltiges Schulleben, daß man es nicht mit Paragraphen zwingen und durchaus regeln kann. Schulächten und Lehrer lasse man sich untereinander verständigen, das Oberschulkollegium nur soweit die Aufsicht führen, daß kein Kind ohne ausreichenden Unterricht bleiben kann.

Regierungscommissär **Jansen**: Die durch den Abg. Ahlhorn angeregte Frage, mit der sich auch der Antrag 13 beschäftigt, greift in die Grundprincipien unserer gesammten, auf dem Schulgesetz beruhenden Schuleinrichtungen zurück. Die Staatsregierung wird dieselbe in weitere Erwägung zu nehmen haben, wenn der Landtag den Antrag zum Beschluß erheben sollte.

Abg. **Niebour**: Neben dem Antrage des Abg. Ahlhorn kann der Antrag 13 bestehen bleiben und angenommen werden.

Der Antrag des Abg. Ahlhorn wurde angenommen, dann auch der Antrag 12 des Ausschusses.

Es wurde die Debatte eröffnet über den Antrag 13 des Ausschusses, welcher lautet:

Landtag stellt das Ersuchen:

Großherzogliche Staatsregierung wolle in Erwägung ziehen, ob nicht zu Art. 29 des Schulgesetzes vom 2. April 1855 ein Zusatz zu machen sei, etwa dahin lautend:

Wenn eine Schulacht für Erhöhung des Dienst-einkommens ihrer Lehrer und Hebung ihres Schulwesens freiwillig wenigstens 20% mehr aufbringt, als sie nach dem Schulgesetze aufzubringen schuldig ist, so soll sie das Recht erhalten, ihre Lehrer zu wählen und über die Lehrpläne und die zum Grunde zu legenden Lehrbücher (Vergleiche Art. 8 §. 2 des Schulgesetzes) gehört zu werden. Auch sollen die im Art. 8 des Schulgesetzes vorgesehenen Modificationen in der Zusammensetzung des Schulvorstandes und in Betreff der Lokalinspektion für sie zu Raum kommen.

Abg. **Niebour**: Man könnte den Ausdruck „aufbringen“ mißverstehen und glauben, es handele sich nur um Umlagen, es könnten nicht etwa auch Ländereien in Rechnung kommen. Ich stelle darum den Antrag, statt: Wenn eine Schulacht — ist zu setzen:

Diejenige Schulacht, welche das Dienst-einkommen ihrer Lehrer freiwillig wenigstens um 20% erhöht, soll das Recht erhalten u. s. f.

Der Schlusssatz des Antrages 13 von — „gehört zu werden.“ an, wird bei der Abstimmung besser als besonderer Antrag behandelt werden, die Abstimmung könnte sonst zerrissen werden.

Ueber den Schlusssatz möchte ich noch Folgendes bemerken: Es ist dem Landtage eine Vorlage über Veränderungen im Ministerium und den Mittelbehörden gemacht worden. Es

ist danach zu erwarten, daß den Aemtern manche Geschäfte von den Mittelbehörden überkommen werden und ist zu erwarten, daß andererseits manche Geschäfte, die bisher den Aemtern oblagen, in Zukunft von den Gemeindevorstehern zu besorgen sein werden. Diese Betrachtung regte mich zu der Frage an, die ich auch im Ausschuß aufwarf, ob es nicht am Besten wäre, auch das Oberschulkollegium aufzuheben und auf der anderen Seite die Gemeindevorsteher statt der Amtmänner den Schulvorständen präsidiren zu lassen. Als Lokalinspektoren müßten nicht immer nothwendig die Pfarrer, sondern irgend welche vom Staat Ernannte, also auch Lehrer fungiren. Doch ist die Zeit für solche Anträge noch nicht ganz gekommen; man kann die Tragweite der neuen Organisationen noch nicht übersehen. So ist nur im Schlusssatz des Antrags 13. ein Wunsch in dieser Richtung ausgesprochen.

Abg. **von Schreud**: Namentlich nach dieser Erläuterung scheint mir der Passus über die Lokalinspektoren gefährlich. Wie der Abg. Niebour ihn auffaßt, schlägt er eine Richtung ein, auf der wir in einen Conflict gerathen können, wie wir ihn dem Lande nicht wünschen können.

Abg. **Niebour**: Wo sollte da ein Conflict herkommen? Ist der Pfarrer nach der Ansicht des Staates zum Lokalinspektor passend, so wird er ihn dazu ernennen; das kann er ja. Nur soll der Pfarrer nicht, so zu sagen, geborener Schulinspektor sein, sondern der Staat soll den Lokalinspektor ernennen, wie er schon jetzt die Kreis-schulinspektoren ernennt.

**Vorsitzender** fragte gemäß Art. 71 der Geschäftsordnung die Versammlung, ob Widerspruch dagegen erhoben würde, daß Antrag 13. in der Weise getheilt, wie der Abg. Niebour wünschte, zur Abstimmung komme.

Widerspruch erfolgte nicht, der Antrag 13 wurde in der gewünschten Weise getheilt zur Abstimmung gebracht, beide Theile des Antrags aber abgelehnt.

Es ging hierauf ein Antrag des Abg. Niebour ein, der ausreichend unterstützt wurde. Er lautete:

Landtag stellt das Ersuchen:

Großherzogl. Staatsregierung wolle die Zusicherung ertheilen, daß die Art. 61 des Schulgesetzes vom 3. April 1855 vorgesehene angemessene Beihilfe aus der Staatskasse in bisheriger Weise bewilligt werden solle.

Motiv: Da einzelne Schulächten durch die im Entwurf gemachten Vorlagen und die dazu gestellten Anträge höher belastet werden, so wird eine solche Zusicherung zur Beruhigung der Schulächten dienen.

Abg. **Niebour**: Im Grunde versteht sich das, was der Antrag will, von selbst, es könnte aber doch Furcht aufkommen, daß künftig die Staatskasse weniger geben könnte.

Reg.-Commissär **Jansen**: Die Verpflichtung, welche dem Staat staatsgrundgesetzlich obliegt, den Schulächten, wo die Schullasten über ihre Kräfte gehen, mit seinen Mitteln zu

Hülfe zu kommen, kann durch diese Vorlage selbstverständlich nicht alterirt werden.

**Abg. Ahlhorn:** Annahme des Antrags kann auch zu Unzuträglichkeiten führen. Es kann eine Zeit kommen, wo die Schulachten weniger erhalten müssen, wie jetzt. Der Zuschuß kann in Wegfall kommen, wenn sich der Wohlstand der Gegend hebt, ebenso gut, wie er erhöht werden muß, wenn z. B. Colonien in der Schulacht eingerichtet werden. Die Bedürftigkeit kann größer und kann kleiner werden. Die Regierung muß hier freie Hand behalten.

**Abg. Niebour:** Ich wollte nur konstatiren, welcher Ansicht in dieser Sache die Staatsregierung ist. Nach der Erklärung, die eben erfolgte, ziehe ich den Antrag zurück.

4. Ausschußbericht, betr. Regulirung der Grenze auf der Unterweser.

**Berichterstatter Abg. Hüder:** Obwohl der ständige Landtagsausschuß zu dem Gesetz bereits seine Zustimmung gegeben hat, hat der Ausschuß doch in Anbetracht der großen Wichtigkeit des Gegenstandes die Vorlage eingehend geprüft. Der schriftliche Bericht führt Ihnen Näheres vor, mündlich noch ausführlicher die Vorlage zu erörtern, wird nicht nöthig sein und ist schon deshalb nicht gut thunlich, weil man, ohne eine genaue Karte zur Hand zu haben, nicht folgen könnte.

**Minister von Berg:** Der Ausschuß hat am Schluß des Berichts beantragt, auf eine Regulirung der Fischerei auf der Unterweser im Interesse der ärmeren Fischer hinzuwirken. Als die Verhältnisse, in denen die Fischer dort bisher gestanden haben, der Staatsregierung bekannt geworden sind — vorher sind sie derselben nicht bekannt gewesen — hat sie sofort ihre Kommissäre beauftragt, mit den Preussischen Kommissären in Verbindung zu treten, um eine Regulirung in dem Sinne, wie der Ausschuß wünscht, herbeizuführen. Eine Erwiderung ist noch nicht erfolgt.

Der Ausschußantrag:

„Der Landtag wolle Großherzogl. Staatsregierung ersuchen, bei weiterer Verhandlung dieser Angelegenheit dahin zu wirken, daß den kleineren und minderbemittelten Fischereitreibenden die Erlaubniß zur Stromfischerei gegen eine feste Abgabe nach wie vor erteilt, dabei aber durch eine angemessene Erhöhung der jährlichen Recognition das finanzielle Interesse beider Staaten ebenfalls gewahrt werde“,

wurde angenommen.

Der Antrag der Staatsregierung:

„Der geehrte Landtag wolle dem betr. Verträge vom 5. Juli d. J. seine Zustimmung erteilen,“

wurde angenommen.

5. Ausschußbericht, betr. Schreiben des Großstaatsministeriums vom 9. Juni d. J. über die Verminderung der Verwaltungskosten bei den Aemtern.

**Abg. Ahlhorn:** Zweierlei enthält die Vorlage: Die Aktuare bei den Aemtern sollen abgeschafft werden und die Boten auf festes Gehalt gestellt werden. Letzteres war nothwendig, da sich bei der jetzigen Einrichtung viele Unzuträglichkeiten ergeben. Die Einziehung der Aktuarstellen mag finanziell vortheilhaft sein, obwohl ich persönlich noch nicht recht an eine Ersparung dabei glaube. Aber wie soll man die Leute, welche diese Stellen inne haben und die dem Staate mit Eifer gebient haben, unterbringen? Diese jungen Leute müssen jedenfalls ordentlich untergebracht werden.

**Minister von Berg:** Die Staatsregierung hat nicht die Absicht, die Aktuare zu beseitigen, sie will vielmehr allmählig bei Gelegenheit eintretender Vakanzn mit der Einrichtung vorgehen, eben um die Härten, die der Abg. Ahlhorn fürchtet, zu vermeiden.

Die Veränderung in der Stellung der Boten ist wiederholt auch im Landtag als wünschenswerth zur Sprache gekommen.

Zunächst ist von den in Frage stehenden Maßregeln keine erhebliche Ersparung zu erwarten, denn auch die jetzigen Boten müssen behalten, was sie nach ihrem Konstitium haben. Um möglichsten finanziellen Nutzen aus dem Plan zu ziehen, hat die Staatsregierung beschlossen, so bald als möglich mit diesen Maßregeln vorzugehen, so daß mit 1. Juli d. J. alle Amtsboten auf festes Gehalt gesetzt sein würden. Das Civilstaatsdienergesetz ermächtigt die Staatsregierung zu diesem Vorgehen.

Da die Amtsboten nur zu leisten brauchen, was sie mit eigenen Kräften leisten können, mußte Sorge getragen werden, Gehülfen für den Botendienst zu engagiren, damit mit dem 1. Juli keine Stockung in den Geschäften eintritt. Es ist dies vorbereitet. Ferner hat die Erfahrung in Aussicht gestellt, daß bei manchen Aemtern, an denen 2 Boten beschäftigt sind, — wir haben 6 solche Aemter — man in Zukunft mit einem Boten ausreichen wird. Auch von diesem Umstand ist eine Ersparung zu hoffen.

Uebrigens sind diese Ersparungen zur Zeit die einzig möglichen an den unteren Verwaltungsbehörden. Mehr Aemter, als geschehen, konnte die Staatsregierung aus den an andern Ort angegebenen Gründen nicht einziehen. Ich habe immer persönlich die Ansicht vertreten, daß man bei neuen Organisationen möglichst nach Oben hin sparen müsse.

Das Amt Kastede hatte man schon früher bei allen Organisationsplänen als ohne Nachtheil zu theilen bezeichnet. Stimmen aus dem Amt selbst wünschten theilweise den Anschluß an Barel. Daß Manchem in der Gemeinde die Aufhebung des Amtes nachtheilig und unangenehm, ist allerdings natürlich.

Der Abg. Ahlhorn machte in der letzten Sitzung Mittheilung von Bemertungen, die er im Amte Kastede gehört zu haben angab und die ohne Zweifel gegen das Staatsministerium gerichtet waren.

Nach diesen Mittheilungen wäre man unmuthig darüber, daß nicht ein Theil der Amtsländereien der Gemeinde zur Vergrößerung ihres Kirchhofes zugewiesen sei. Mir war die ganze Sache fremd, jetzt erst habe ich erfahren, daß ein auf Derartiges gerichtetes Ersuchen gar nicht an das Staatsministerium gelangt ist, sondern zuletzt 1863 an die Cammer. Diese ist nicht darauf eingetreten, weil der Kirchhof, wie die Sachen lagen, ganz gut nach einer anderen Seite, nach Norden hin, vergrößert werden konnte und man ohne Noth nicht die Amtsländereien zerreißen wollte.

Die zweite Bemerkung, die uns der Abg. Ahlhorn mittheilte, daß behauptet sei, daß das Amt aufgehoben, um der Hofverwaltung die Amtsbesitzung zu sichern, war tizlicherer Natur. Der Landtag, wie er diese Auslassung auffaßte, hatte seine Meinung so deutlich zu verstehen gegeben, daß ich nicht sofort darauf zu antworten brauchte. Zudem war mir die aktenmäßige Lage der Sache momentan nicht ganz gegenwärtig. Jetzt kann ich die bestimmte Mittheilung machen, daß die Hofkasse auch für den Fall, daß das Amt Rastede beibehalten wäre, zum Kauf bereit war. Sie hatte sogar einen theuern Kauf gemacht, um für den genannten Fall einen Austausch zu ermöglichen. Die Herren in Rastede mußten übrigens diese Lage der Sache kennen.

Abg. Ahlhorn: Im Ganzen finde ich durch das eben Gehörte meine Mittheilungen bestätigt. Wegen Vergrößerungen des Kirchhofs sind doch Verhandlungen angeknüpft gewesen und die Cammer ist nicht auf die Wünsche der Rasteder eingegangen.

Die Amtsbesitzung konnte trotz jenes ersten Ankaufs der Hofkasse mehr werth sein, als gelöst ist. Die Summe, für die die Amtsgrundstücke verkauft sind, stehen in keinem Verhältnis zu den weit theuerern Ankäufen, welche die Hofkasse vorher gemacht hatte.

Abg. Räder: Ich bin in dieser Angelegenheit gut orientirt. Wenn man die verschiedenen Ankäufe vergleicht, so wird man nicht zu dem Irrthum kommen, daß die Amtsbesitzung nicht hoch genug bezahlt sei. Das hohe Taxat ist aufgestellt worden, als es sich darum handelte, an einer anderen Stelle

in Rastede ein Amtshaus zu bauen. Es hat doch seine guten Gründe, daß nun, wo das Amt in Rastede aufgehoben und viele Klagen darum laut wurden, die auch theilweise begründet waren, die Amtsbesitzung weniger werth sein mußte, als zu der Zeit, wo das Taxat aufgenommen war.

Abg. Ahlhorn (zum dritten Male, da kein Widerspruch aus der Versammlung erfolgt):

Die Hofkasse mag eine Besitzung gekauft haben, um gegebenen Falles sie gegen das Amtsgrundstück auszutauschen. Der Ort Rastede würde aber einen anderen Platz viel billiger hergegeben haben; er würde Anstrengungen gemacht haben, um das Amt dauernd zu behalten, so daß der Grund und Boden billig zu haben gewesen wäre.

Schluß der Debatte.

Berichterstatter Abg. Sellmann II.: Der Abg. Ahlhorn hat das Bedenken ausgesprochen, die Actuare könnten plötzlich beseitigt werden und dadurch die Maßregel zu einer sehr harten werden. Dies Bedenken hat der Ausschuß nicht getheilt. Das Schreiben der Staatsregierung, welches der Abg. Ahlhorn fleißiger hätte lesen sollen, sagt ausdrücklich, daß eine sofortige Beseitigung der Actuare nicht stattfinden würde. Die bereits vakanten und noch zur Erledigung kommenden Stellen sollen nur für's Erste nicht wieder besetzt werden und provisorisch versuchsweise die neue Einrichtung getroffen werden.

Ohne diese Vorlage und die Zustimmung des Landtags wäre die Staatsregierung nicht berechtigt, regularmäßige Stellen auch nur einstweilen eingehen zu lassen.

Der Ausschußantrag lautet:

Der Landtag wolle sich mit den nach dem Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 9. d. M. in Aussicht genommenen Maßnahmen einverstanden erklären und zu dem vorgelegten Gesekentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Der Antrag wurde angenommen.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter:

Mosen.

